

Nr

Seite

Deutsche Bundespost TELEKOM

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

T 77 Durchführung von Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bei der DBP TELEKOM und der DBP POSTDIENST

344

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Vfg T 77/1990

Durchführung von Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bei der DBP TELEKOM und der DBP POSTDIENST

Aufgrund der Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß (BBiA) der DBP werden die

- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (**Anlage 1**), die
- Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen (**Anlage 2**) und die
- Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (**Anlage 3**)

erlassen. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen und gelten für die DBP TELEKOM und die DBP POSTDIENST.

Die Änderungen der bisherigen Regelungen waren aus den nachfolgend aufgeführten Gründen erforderlich:

- Einführung der Ausbildung zum/zur Kommunikationselektroniker/in;
- verbesserte Berücksichtigung der Belange der Behinderten;

- Berücksichtigung der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Erhebung personenbezogener Daten;
- Verdeutlichung der Pflicht zur Wahrung des Prüfungsgeheimnisses;
- Auswertung der bisher gemachten Erfahrungen aus der Durchführung der Prüfungen.

Die Regelungen sind für die Durchführung der Prüfungen in den Ausbildungsberufen Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb (DFkr), Kommunikationselektroniker/in (Ke(n)) und auslaufend Fernmeldehandwerker/in (FHandw) sofort mit dem Inkrafttreten anzuwenden. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, bei den Abschlußprüfungen FHandw § 21, Absatz 6 der Prüfungsordnung in der bisherigen Verfahrensweise anzuwenden.

Dieses Amtsblatt ist in ausreichender Stückzahl gedruckt worden. Es kann beim Vertrieb amtlicher Blätter beim Postamt Köln 1, Postfach 10 90 01, 5000 Köln 1 abgefordert werden.

Verteiler:

- Mitglieder und stellvertr. Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- Referate für Berufl. Bildung; Ausbildungsberater; Personalräte
- Kräfte der Berufsbildungsstellen
- Azb Ke(n): je 3 Stück pro Lernecke; Azb DFkr: eine ausreichende Anzahl an Exemplaren zur Einsichtnahme und Ausleihe

724-6 B 6630-8

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (PrO Azb)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Deutschen Bundespost (DBP) vom 5. 12. 88 erlassen die DBP TELEKOM, Generaldirektion und die DBP POSTDIENST, Generaldirektion als zuständige Stellen nach §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. 12. 1981 (BGBl. I S. 1692), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Von dieser Prüfungsordnung sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I — Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt II — Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt III — Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsausgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit

- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV — Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt V

- § 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt VI — Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Sonderbestimmungen für Auszubildende in der Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichten die Oberpostdirektionen (OPDn) im Auftrag der Generaldirektion als der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Für Prüflinge nach § 9 Abs. 2 sind Prüfungsausschüsse mit besonderer Erfahrung in der Erwachsenenbildung zu berufen.

(4) Mit Zustimmung der Generaldirektion können mehrere OPDn bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern (vgl. § 37 Abs. 1 bis 3 BBiG), und zwar aus

1. zwei Beauftragten der DBP aus der Fachrichtung, die dem Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Abschlußprüfung stattfindet; ein Beauftragter muß dem gehobenen Dienst, einer dem mittleren Dienst angehören oder die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt haben; von den beiden Beauftragten soll mindestens einer Erfahrungen in der Ausbildung für den Ausbildungsberuf haben,
2. zwei Beauftragten der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften; die Beauftragten der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der im OPD-Bezirk zuständigen Gewerkschaften berufen,
3. zwei Lehrkräften von berufsbildenden Schulen; die Lehrkräfte werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Die Mitglieder haben Stellvertreter, die Stellvertreter der Mitglieder zu Nr. 1 müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von der OPD für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der OPD gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die OPD insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich; soweit eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse zu gewähren ist, wird deren Höhe von der Generaldirektion festgesetzt (vgl. § 37 Abs. 4 BBiG).

(7) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der OPD mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die OPD, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die OPD die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Während der Amtszeit sollte der Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die OPD regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung Beteiligten haben über alle Prüfungsvorgänge (einschließlich der Prüfungsergebnisse) gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die OPD bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Die Termine sind ein Jahr im voraus zu planen und so zu legen, daß innerhalb

der Ausbildungszeit die gesamte Prüfung abgelegt und das Ergebnis bekanntgegeben werden kann. Die Prüfung darf nicht früher als zwei Monate vor Ende der Ausbildungszeit beginnen¹⁾. Davon unberührt bleibt § 9 Abs. 1.

(2) Die OPD gibt den Prüfungsausschüssen und den beteiligten Berufsbildungsstellen und Berufsschulen die Termine für alle Prüfungsteile spätestens 10 Monate vorher bekannt.

(3) Die OPD veröffentlicht die Termine für alle Prüfungsteile einschließlich der Anmeldefristen in ihrem Bezirksblatt spätestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist.

(4) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

(5) Sofern die Regelprüfungstermine die Wiederholungsfristen gem. § 24 Abs. 2 nicht erfassen, sind für Wiederholungsprüfungen zusätzliche Termine anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zugelassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG), soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die Behinderung ist auf Verlangen der OPD oder des Prüfungsausschusses (vgl. § 11 Abs. 1) durch Vorlage eines amts- oder postärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen nach § 86 BBiG oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Bewerber, die eine Prüfung nach § 10, Abschnitt I, Abs. 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP mit Erfolg in der dem Ausbildungsberuf ent-

sprechenden Fachrichtung abgelegt haben, können vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung frühestens erfolgen darf, bestimmt die Generaldirektion nach vorheriger Beratung im Berufsbildungsausschuß. Die Prüfung ist von einem Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 3 für diese Gruppe gesondert abzunehmen; der bisherige berufliche Werdegang des Prüflings ist dabei angemessen zu beachten.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der OPD bestimmten Anmeldefristen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

(2) In besonderen Fällen können Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt besonders in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Für die Entgegennahme der Anmeldung ist die jeweilige OPD zuständig.

(4) Bei der Anmeldung sollen vorliegen

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1

- a) vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
- b) das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule,
- c) weitere vorhandene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die OPD. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages, des Prüfungsortes und des Prüfungsausschusses sowie der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

¹⁾ Sofern aufgrund von Länderregelungen schulische Abschlußprüfungen vorgeschrieben sind, kann von dieser Frist geringfügig abgewichen werden, wenn dadurch Doppelprüfungen in einzelnen Prüfungsteilen, -fächern oder -gebieten vermieden werden.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden. Die Fertigungsprüfung kann aus Arbeitsproben und Prüfungsstück bestehen. Während der Fertigungsprüfung können Fragen gestellt werden, die damit im Zusammenhang stehen.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung ist durchzuführen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.

(3) Wird eine mündliche Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung durchgeführt, sind nicht mehr als 6 Prüflinge in einer Gruppe zusammenzufassen.

(4) Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, sind die besonderen Belange dieser Prüflinge im Benehmen mit ihnen bei der Prüfung zu berücksichtigen, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die Behinderung ist auf Verlangen der OPD oder des Prüfungsausschusses durch Vorlage eines amts- oder postärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellte Bewertungsmaßstäbe zu übernehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß auch Prüfungen innerhalb eines OPD-Bezirks, bei denen mehr als ein Prüfungsausschuß mitwirkt, als überregional anzusehen sind. Das für die Festlegung von überregionalen Prüfungsaufgaben zuständige Gremium wird entsprechend § 2 Abs. 3 für drei Jahre berufen, es besteht aus folgenden Mitgliedern:

zwei Beauftragten der DBP,

zwei Beauftragten der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften und

zwei Lehrkräften von berufsbildenden Schulen.

(3) Die Mitglieder des Gremiums gem. Abs. 2 haben Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder gem. Abs. 2 und die Stellvertreter gem. Abs. 3 müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der gemäß § 2 Abs. 1 gebildeten Prüfungsausschüsse sein.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Vertreter der Generaldirektion, der OPD und der berufsbildenden Schulen, bei denen ein vorwiegend dienstliches Interesse vorliegt, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der OPD andere Personen als Gäste zulassen. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Die Beteiligung der Personalräte richtet sich nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und den hierzu erlassenen Verfügungen. Dem zuständigen Personalrat sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie Zahl der Prüflinge und die Ausbildungsämter rechtzeitig mitzuteilen. Der Personalrat soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.

(4) Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, so richtet sich die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und den Richtlinien Schwerbehinderte (RichtlSchwb). Der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie Namen und Ausbildungsämter der behinderten Prüflinge rechtzeitig mitzuteilen. Die Schwerbehindertenvertretung soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die OPD im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung des Prüfungsstückes ist von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu überwachen. Die Anfertigung der Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Die mit der Überwachung beauftragten Mitglieder bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über das Verhalten bei Erkrankung zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Wird eine Prüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden erklärt, muß der Prüfling eine etwaige Wiederholungsprüfung in vollem Umfang ablegen. Die Wiederholungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Treten Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind — unbeschadet einer Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung — wie folgt zu bewerten:

Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderen Maße entspricht,

= 100—92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

= unter 92—81 Punkte = Note 2 = gut,

eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

= unter 81—67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

= unter 67—50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50—30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30—0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Mittelwerte sind nicht unter Verwendung von Noten, sondern unter Verwendung von Punkten zu ermitteln. Bei der Punktermittlung ist das Ergebnis stets in ganzen Punkten anzugeben, ggf. sind die allgemeinen Rundungsbestimmungen anzuwenden.

(3) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Lesbare Entwürfe und Skizzen sind mit zu beurteilen und zu bewerten, wenn der Prüfling die Reinschriften nicht vollendet hat.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen [vgl. § 13 (1)] mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach Vorgabe der Generaldirektion zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk nach Vorgabe der Generaldirektion zu fertigen. Dieser ist in die Personalakte aufzunehmen.

(5) Kann ein Prüfling aufgrund der Ausbildungsordnung einen Antrag auf Ergänzungsprüfung stellen, so teilt ihm die OPD dies unter Angabe der bis dahin erzielten Prüfungsleistungen innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß des zuletzt abgelegten Prüfungsteils schriftlich mit.

(6) Kann ein Prüfling aufgrund der Ausbildungsordnung eine mündliche Prüfung beantragen oder muß er nach Ermessen des Prüfungsausschusses an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, so sind ihm alle vorliegenden Prüfungsnoten rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 setzt die OPD dem Prüfling eine Erklärungsfrist.

(8) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bzw. am Tag der Ergänzungsprüfung unter Angabe der Einzelnoten mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Die Prüfungsleistungen sind ggf. kurz zu erläutern; erforderlichenfalls mit dem einzelnen Prüfling anhand der Prüfungsarbeiten. Dem Prüfling ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung nach Vorgabe der Generaldirektion auszuhändigen.

(9)

a) Kann ein Prüfling aufgrund der Ausbildungsordnung nicht an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, teilt die OPD ihm innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß des letzten Prüfungsteils schriftlich mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

- b) Kann ein Prüfling aufgrund der Ausbildungsordnung nicht an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, teilt der Prüfungsausschuß ihm schriftlich mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

(10) Als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens gilt

- a) der Tag der mündlichen Prüfung bzw. der Tag der Ergänzungsprüfung,
- b) in den Fällen des Abs. 5, in denen ein Antrag auf Ergänzungsprüfung nicht gestellt worden ist, der letzte Tag der von der OPD gesetzten Erklärungsfrist,
- c) in den Fällen des Abs. 6, in denen eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, der letzte Tag der dem Prüfling gesetzten Erklärungsfrist,
- d) in den Fällen des Abs. 9 der Tag der Ausfertigung der Mitteilung; die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 25 bleibt unberührt.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der OPD ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG) gemäß Vorgabe der Generaldirektion.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) den Ausbildungsberuf,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- e) das Prüfungsdatum gemäß § 21 Abs. 10,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der OPD mit Abdruck des Dienststempels.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der OPD einen schriftlichen Bescheid nach Vorgabe der Generaldirektion über die Einzelergebnisse der Prüfung. Darin ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnung auch anzugeben, welche Prüfungsteile, -fächer bzw. -gebiete in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Abschnitt V

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Die Wiederholungsfrist kann drei oder sechs Monate betragen. Ihre Dauer empfiehlt der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung trifft der Auszubildende, ggf. sein gesetzlicher Vertreter. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist der OPD schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen.

(3) In den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 muß die Zulassung zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Tage der Beendigung der ersten nicht bestandenen Prüfung an — erfolgen. Wird die Anmeldefrist nicht gewahrt, so ist die Zulassung zu einer erneuten Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des § 9 Abs. 2 möglich.

(4) Hat ein Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil, Prüfungsfach bzw. Prüfungsgebiet mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage, an dem ihm das Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben worden ist (vgl. § 21 Abs. 10) — zur Wiederholung angemeldet wird bzw. sich selbst anmeldet. Läßt die Ausbildungsordnung die Befreiung von Prüfungsleistungen nur auf Antrag des Prüflings zu, so gilt die Regelung der Ausbildungsordnung.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der OPDn sind, soweit es sich dabei um Verwaltungsakte handelt, bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (AmtsblVfg 155/1960, S. 209) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. 11. 1972 (Vfg 911 1080-7 vom 8. 1. 1973).

§ 26

Prüfungsunterlagen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.

(2) Der Prüfling kann beim Beschäftigungsamt (Berufsbildungsstelle — oder sofern eine solche nicht vorhanden ist — Personalstelle), auf seinen Wunsch auch bei der OPD, Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen. Dabei ist das Prüfungsgeheimnis zu wahren und sicherzustellen, daß die Prüfungsarbeiten unverändert bleiben.

§ 27

Sonderbestimmungen für Auszubildende in der Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

(1) Anstelle des § 13 (2) Satz 2 gilt:

Der Prüfling kann in einzelnen oder allen Fächern der Kenntnisprüfung eine mündliche Prüfung verlangen.

(2) Anstelle des § 21 (2) gilt:

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mit mindestens ausreichend bewertet werden. Das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung kann nicht mehr ausreichend sein, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in einer Arbeitsprobe ungenügend ist; das Ergebnis der Kenntnisprüfung kann ebenfalls nicht mehr ausreichend sein, wenn das Prüfungsfach Fachkunde oder das Prüfungsfach Technisches Rechnen mit mangelhaft beurteilt wird.

In der Fertigkeitsprüfung kann nur **eine** mangelhafte Note durch eine mindestens befriedigende Note in einer anderen Arbeitsprobe der Fertigkeitsprüfung ausgeglichen werden.

In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Note im Prüfungsfach Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde durch eine mindestens befriedigende Note im Prüfungsfach Fachkunde oder Technisches Rechnen ausgeglichen werden.

Nicht ausreichende schriftliche Prüfungsleistungen können durch mündliche Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, daß der Prüfling die mündliche Prüfung in einzelnen oder in allen Fächern verlangt. Die Fachnote ergibt sich dann aus der Mittelwertbildung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

Darüber hinaus kann das Ziel eines Verlangens auf Ablegung einer mündlichen Prüfung die Verbesserung einzelner Fachnoten und ggf. der Gesamtnote der Kenntnisprüfung sein.

(3) Zu § 21 (6) gilt ergänzend:

Der Prüfling kann in Anlehnung an die Ausbildungsordnung nach § 27 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung verlangen. Auf Wunsch des Prüflings kann die mündliche Prüfung auch nach ihrem Beginn auf weitere oder alle Fächer der Kenntnisprüfung ausgedehnt werden.

Anlage 2 zur AmtsblVfg T 77/1990

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen (ZwPr Azb)

Der Berufsbildungsausschuß der DBP hat in seiner Sitzung am 5. 12. 88 die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen.

Von diesen Grundsätzen sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die nach der jeweiligen Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den abgestimmten Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Soweit abgestimmte Rahmenlehrpläne nicht vorliegen, ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

3 Durchführung

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, sollen mit der Zwischenprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden.

Nach Maßgabe der Ausbildungsordnung kann ein einfaches Prüfungsstück vorgesehen werden.

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich, gegebenenfalls auch in programmierter Form, durchgeführt werden.

Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, so soll bei der Zwischenprüfung bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschlußprüfung zu berücksichtigen sind.

4 Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, soweit die Ausbildungsordnung keine Anforderungen für die Zwischenprüfung enthält, beschließt er die Prüfungsaufgaben im Sinne des Abschnitts 2 dieser Grundsätze.

Hinsichtlich der Übernahme von überregional erstellten Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellten Bewertungsmaßstäben gilt § 14 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

5 Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung können die OPDn Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlußprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Die Zusammensetzung und Berufung der besonderen Prüfungsausschüsse richtet sich nach § 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

6 Anmeldung zur Teilnahme

Der Auszubildende meldet die Auszubildenden rechtzeitig bei der OPD zur Teilnahme an der Zwischenprüfung an.

7 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Benotungssystem des § 20 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Mit Hilfe der Bewertung soll festgestellt werden, ob beim vorgegebenen Ausbildungsgang ein Ausbildungsstand erreicht ist, der erwarten läßt, daß der Auszubildende das Ziel der Berufsausbildung erreichen wird oder ob korrigierende Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Abschn. 8), um das Ziel zu erreichen.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind dem Prüfling, ggf. dem gesetzlichen Vertreter, dem Auszubildenden und der Berufsschule auf einem Formblatt nach Vorgabe der Generaldirektion mitzuteilen. Diese Mitteilung ist nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Dem Prüfling sind auf Wunsch die Ergebnisse – soweit möglich durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses – anhand der Prüfungsarbeiten zu erläutern.

Der Prüfling kann auf Verlangen auch Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten nehmen.

8 Folgerungen aus der Zwischenprüfung

Sind in der Zwischenprüfung Erkenntnisse gewonnen worden, die korrigierende Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Erkenntnisse in einem Vermerk für den Prüfling, ggf. den gesetzlichen Vertreter, den Auszubildenden, den zuständigen Ausbildungsberater und die Berufsschule festzuhalten. Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, daß die entsprechenden korrigierenden Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Der Vermerk ist nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

9 Niederschrift

Über die Zwischenprüfung ist nach Vorgabe der Generaldirektion eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

10 Nachweis über die Teilnahme

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung.

Für Abschlußprüfungen, die bei der DBP stattfinden, ist die Teilnahme anhand des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse nachzuprüfen.

In besonderen Einzelfällen ist dem Prüfling auf Antrag eine besondere Bescheinigung auszustellen.

11 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bis zur Beendigung des Auszubildendenverhältnisses aufzubewahren.

12 Schlußbestimmungen

Diese Grundsätze sind vom Tage des Inkrafttretens der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen“ an anzuwenden.

Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (Hinweise PrO Azb)

Der Berufsbildungsausschuß der DBP hat in seiner Sitzung am 5. 12. 88 die folgenden Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen beschlossen.

Von diesen Hinweisen sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

1 Allgemeines

Diese Hinweise geben auf der Grundlage der Prüfungsordnung allgemeine Handlungsanweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie sind im Zusammenhang mit den Regelungen der Prüfungsordnung anzuwenden. Sie gelten sinngemäß auch für Zwischenprüfungen.

2 Vorbereitung der Prüfung

2.1 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich mit den einschlägigen Bestimmungen zur Prüfungsabwicklung, den Ausbildungsinhalten und den Prüfungsanforderungen vertraut zu machen.

2.2 Prüfungsaufgaben (§§ 12, 14 PrO Azb)

Die Prüfungsaufgaben müssen eindeutig und verständlich formuliert sein und in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden können.

2.3 Technische Vorbereitung der Prüfung (§§ 13, 14, 16, 20 PrO Azb)

Der Prüfungsausschuß hat rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine vorbereitende Sitzung durchzuführen. Folgende Aufgaben sind in dieser Sitzung vom Prüfungsausschuß u. a. zu erledigen:

2.3.1

- Die vom Aufgabengremium erstellten Prüfungsaufgaben und Bewertungsvorgaben durchsehen und übernehmen,
- Aufsichtsführung für alle Prüfungsteile festlegen,
- Durchsicht der Prüfungsarbeiten regeln,
- zusätzliche Bewertungen durch weitere Prüfungsausschußmitglieder regeln (s. Abschn. 3.2.4),
- Eignung der Räumlichkeiten für die Prüfungsdurchführung feststellen,
- das für die Prüfung benötigte Material (Schreibmittel, gekennzeichnetes Papier, Hilfsmittel, Werkstoffe, Werkzeuge usw.) überprüfen.

2.3.2

Prüfungsabnahmebedingungen für Behinderte festlegen. Dabei kommen in Betracht:

1. Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:
 - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
 - Einzel- statt Gruppenprüfung.

2. Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderung der Prüfungsformen;
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.

3. Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Die besonderen Maßnahmen dürfen dabei lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. Auf die Möglichkeit der Beratung durch den VMSchwB wird hingewiesen.

2.4 Teilnahmeverhinderung (§ 5 PrO Azb)

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert an der Prüfung mitzuwirken, hat es dies sowohl der Prüfungsbehörde als auch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Aufsichtspflichten (§§ 13, 15 bis 19 PrO Azb)

Die Aufsichtsführenden haben im wesentlichen auf

- selbständiges Arbeiten der Prüfungsteilnehmer,
- erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel,
- Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Nichtteilnahme, Rücktritt, Unterbrechungen oder Erkrankungen,
- Weitergabe der Prüfungsunterlagen und
- getroffene Regelungen für Behinderte zu achten.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Unterrichtung der Prüflinge (§ 17 PrO Azb)

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder nach einem entsprechenden Beschluß des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsführenden über

- den Prüfungsablauf,
- die zur Verfügung stehende Zeit,
- die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
- die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen
- das Verhalten bei Erkrankungen,
- die Pausenregelung,

- die Regelung für das kurzzeitige und endgültige Verlassen des Prüfungsraumes durch die Prüflinge,
 - Essen, Trinken und Rauchen (Voraussetzung für das Gestatten des Rauchens ist das Einverständnis aller) während des schriftlichen oder praktischen Teils der Prüfung und
 - die vorgesehene Sitzordnung
- zu unterrichten.

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

3.1.2 Erkrankungen eines Prüfungsteilnehmers (§ 10 Pro Azb)

Erklärt ein Prüfling zu Beginn oder während der Prüfung, daß er sich den Anforderungen der Prüfung gesundheitlich nicht gewachsen fühlt, ist dies in der Niederschrift über die Prüfung zu vermerken. Die Konsequenzen für die weitere Abwicklung der Prüfung sind dem Prüfling zu erläutern.

3.1.3 Niederschrift, Vermerk (§ 21 Pro Azb)

Es sind eine Niederschrift über die Prüfung sowie Vermerke über das Ergebnis der Prüfung auf den dafür vorgesehenen Formblättern zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen an der Abnahme der Prüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

3.2 Schriftliche Prüfung, Fertigkeitprüfung

3.2.1 Bearbeitungszeit

Die vorgeschriebene Bearbeitungszeit läuft vom Ende der Bekanntgabe der Aufgaben an. Dieser Zeitpunkt ist in der Niederschrift über die Prüfung festzuhalten. Vorgesehene Arbeitspausen und organisationsbedingte Unterbrechungen sind nicht Teil der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

3.2.2 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße (§ 18 Pro Azb)

Täuschungshandlungen und erhebliche Störungen sind dem Prüfungsausschuß unter Beifügung etwa vorhandener Beweismittel zu melden und aktenkundig zu machen.

3.2.3 Weitergabe von Prüfungsarbeiten (§§ 5, 20 Pro Azb)

Die gefertigten Arbeiten sind zur Bewertung unverzüglich in der bei der Vorbereitungssitzung festgelegten Reihenfolge weiterzugeben.

3.2.4 Durchsicht und Bewertung der Arbeiten (§§ 20, 21 Pro Azb)

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Prüfungsstücke und Arbeitsproben sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten.

Wird eine schriftliche Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist dieses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen, damit er ggf. gemäß Abschn. 2.3, vierter Spiegelstrich, die Bewertung der Arbeit durch ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses veranlaßt.

Bei der Durchsicht schriftlicher Arbeiten sind keine Änderungen oder Ergänzungen des Wortlautes vorzunehmen. Mängel, die für die Bewertung einer Arbeit bedeutungsvoll sind, sind zu kennzeichnen.

Jede Arbeit wird vom Prüfer zunächst ohne Angabe der Bewertung mit Namenszeichen versehen, damit der Prüfer, der nachfolgend beurteilt, nicht beeinflusst wird. Die Arbeiten werden erst in der Beratung des Prüfungsausschusses endgültig bewertet.

Im Rahmen der Fertigkeitprüfung ist bei Prüfungsstücken ausschließlich das Endergebnis zu bewerten.

Bei Arbeitsproben sind darüber hinaus auch Arbeitsweise und Zwischenergebnisse in die Bewertung mit einzubeziehen.

3.3 Mündliche Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung

3.3.1 Einsicht in die Zulassungsunterlagen (§ 10 Pro Azb)

Vor Beginn einer mündlichen Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung dürfen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nur anhand der Prüfungsunterlagen gemäß § 10 der Prüfungsordnung über den Ausbildungsgang des Prüflings informieren.

3.3.2 Prüfungsablauf, -methodik

Vor Beginn einer mündlichen Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende die Prüfungsausschußmitglieder und anwesende Dritte (Vertreter des Personalrates usw.) den Prüflingen vorzustellen. Der Prüfungsablauf ist in einem einleitenden Gespräch darzustellen. Dieses Gespräch soll im wesentlichen helfen, Prüfungsängste abzubauen.

Prüfer sollen frei prüfen. Prüfen anhand von schriftlich ausgearbeiteten Fragen und/oder Antworten ist unzulässig. Stichwortartige Aufzeichnungen sind erlaubt. Praktische Übungen können vorbereitet werden.

Eine mündliche Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfling zeigen kann, inwieweit er den Prüfungsstoff beherrscht. Sie ist in der Form eines Prüfungsgespräches durchzuführen. Auf Einzelwissen und auf Bestimmungen, die in der Praxis erst durch Nachschlagen in Dienstwerken usw. festgestellt werden, ist kein besonderer Wert zu legen.

Während einer mündlichen Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung dürfen sich Prüfer nicht mit Arbeiten beschäftigen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stehen.

3.3.3 Pausen

Eine mündliche Prüfung bzw. Ergänzungsprüfung kann durch Pausen unterbrochen werden. Spätestens nach zwei Stunden Prüfungsdauer sollte eine Pause eingelegt werden.

3.3.4 Aufzeichnungen

Es empfiehlt sich, Leistungen und Eindrücke für die abschließende Beratung aufzuzeichnen.

3.3.5 Bekanntgabe der Ergebnisse (§§ 21, 26 Pro Azb)

Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach Abschluß der Beratung den erfolgreichen und nicht erfolgreichen Prüflingen getrennt voneinander bekanntzugeben.

Die Prüflinge sind auf ihr Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen hinzuweisen.